

Name der Gesellschaft:  
Germania, Lebens=Versicherungs=Aktien=Gesellschaft in Stettin.

会社名：  
ゲルマニア・シュテティーン生命保険会社

認可年月日：  
1857.01.26.

業種：  
保険

掲載文献等：  
Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin,  
Nr.11 (13. 3. 1857), Jg.1857, SS.1-16.

ファイル名：  
18570126GLVAG\_A.pdf

**Extra-Beilage**  
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.  
**N<sup>o</sup> 11.**

Stettin, den 13. März 1857.

---

Auf Ihren Bericht vom 21. Januar d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu Stettin unter der Firma: „Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin“, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1813, indem Ich zugleich die Mir vorgelegten, angeschlossen zurückerfolgenden Statuten dieser Gesellschaft bestätige.

Berlin, den 26. Januar 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Seydt. Simons. v. Westphalen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Für richtige Abschrift:

**(L. S.)** gez. Mägle,  
Kanzlei-Rath und Geheimer Kanzlei-Direktor.

---

**Statuten**  
der  
**Germania,**  
Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin.

**I. Abschnitt.**

Errichtung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin, ist eine Aktien-Gesellschaft unter Oberaufsicht des Staates und mit landesherrlicher Genehmigung gegründet, welche ihren Sitz in Stettin und ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Kreisgerichte daselbst hat.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a. Versicherung auf das Menschenleben, namentlich Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den

Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß.

b. Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit.

c. Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder mehrere der sub a bezeichneten Fälle.

Für die Betreibung ihrer Geschäfte ist die Gesellschaft an einen von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigten und nur unter dessen Zustimmung abänderbaren Geschäftsplan gebunden.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung beginnen werden. Die Gesellschaft kann eine Verlängerung ihrer Dauer über 99 Jahre hinaus beschließen; dieser Beschluß muß jedoch in einer, mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung mittelst einer drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität gefaßt werden. Derselbe unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

### III. Abschnitt.

Grund-Kapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft ist festgestellt auf  
Drei Millionen Thaler,  
getheilt in 6000 Aktien à 500 Thaler, jede auf den Namen des Inhabers lautend.

§. 5.

Auf jede dieser Aktien werden 5 pCt. sofort bei der Zeichnung, 5 pCt. nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung, 10 pCt. innerhalb des ersten Jahres nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes und 80 pCt. nach dem Bedürfnisse auf Erfordern des Verwaltungsrathes eingezahlt. Für diese letzten 90 pCt. haften die Aktionaire und stellen deshalb

- a. einen Wechsel über 50 Thlr. nach dem Formulare A,
- b. einen Wechsel über 100 Thlr., zahlbar 14 Tage nach Sicht, und
- c. einen Wechsel über 300 Thlr., zahlbar 2 Monate nach Sicht, die beiden letzteren nach dem Formulare B aus.

Die Einzahlung der nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dieses Statuts zunächst auf das Aktien-Kapital ferner einzuschießenden 5 pCt. und die Vollziehung der sub a, b, c bezeichneten Wechsel sind die Aktionaire nach deshalb an sie erlassener Aufforderung innerhalb der von dem Verwaltungsrathe

anzuberaumenden präklusivischen Frist von mindestens 14 Tagen zu leisten verpflichtet.

Die Direktion ist verpflichtet, die zu A bezeichneten Wechsel beim Verfall derselben unbedingt einzuziehen.

Die Kosten der Wechselstempel trägt jeder Aktionair.

§. 6.

Kein Aktionair darf mehr als 100 Aktien besitzen. Die Aktionaire sind für den vollen Betrag der Aktien und nicht weiter verhaftet, und haben in Stettin Wechsel-Domizil zu erwählen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizile wohnenden, von den Aktionairen zu bestimmenden Personen, nach Maßgabe der §§. 20 und 21, Theil I. Titel 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Sekretariate des Kreisgerichts zu Stettin. Aktionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direktion genehmen wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

§. 7.

Die Aktionaire werden nach Namen, Stand, Firma und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen.

Die über die erfolgte Eintragung auszustellenden, den vollen Aktienbetrag bezeichnenden Urkunden werden von dem Verwaltungs-Rath und der Direktion, die spätere Uebertragung derselben wird von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths unterzeichnet.

§. 8.

Verläßt ein Aktionair seinen Wohnort, so hat er seinen neuen Wohnsitz der Direktion innerhalb Monatsfrist anzuzeigen; im Unterlassungsfalle aber die Kosten für Ermittlung desselben zu tragen.

§. 9.

Kommt ein Aktionair seinen Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Direktion ihn seiner Rechte als Aktionair für verlustig erklären, und selbige hat dann die Befugniß, die betreffenden Aktien auf Kosten und Gefahr des Aktionairs durch einen vereideten Makler öffentlich verkaufen zu lassen, und zwar dergestalt, daß ersterer für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel aufkommen muß.

§. 10.

Der Verkauf und die Verpfändung der Aktien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Raths zulässig.

Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungs-Rathe unbedingt zu, ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben. Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausschwei-

benben Aktionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Aktionairs angenommen. Der neue Aktionair hat eine Uebertragungsgebühr von 15 Sgr. pro Aktie zur Gesellschaftskasse zu zahlen.

§. 11.

Wenn über das Vermögen eines Aktionärs Concurs entsteht, oder derselbe in eine solche Zahlungs-Suspension geräth, daß er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten auf Execution ankommen läßt, so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Direktion sofort seine Wechselquote bar einzahlen. Geschieht dies nicht, so ist die Direktion ermächtigt, dessen Actien durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen, und ein etwaiger Mehrerlös wird, nach Abzug der erwachsenen Kosten, an ihn oder seine Masse gezahlt, und es werden gleichzeitig auch die ausgestellten Wechsel zurückgegeben; während im entgegengesetzten Falle die Direktion befugt ist, bis nach Deckung des Ausfalles die betreffenden Wechsel behufs des weiteren Verfahrens gegen den Aussteller an sich zu behalten.

§. 12.

Alle an die Aktionäre zu erlassenden Bekanntmachungen werden für hinreichend publicirt erachtet, wenn sie zweimal in den Preussischen Staats-Anzeiger, einer anderen Berliner Zeitung, in der Ostsee-Zeitung, in der Stettiner und Norddeutschen Zeitung erlassen worden sind. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder für die Verbreitung solcher Bekanntmachungen nicht mehr geeignet erscheinen, so ist auf Beschluß des Verwaltungsraths ein anderes an dessen Stelle zu wählen, und dies in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Königl. Regierung in Stettin, welche auch befugt ist, die Wahl anderer Blätter zu fordern, entstehenden Falls vorzuschreiben, auch die Bekanntmachungen hierüber durch ihr Amtsblatt und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen.

§. 13.

Verliert ein Aktionär durch einen oder den andern der in den §§. 9 und 11 angegebenen Fällen sein Anrecht auf die von ihm gezeichneten oder in seinem Besitz gelangten Aktien, so hat die Direktion auf Kosten desselben deren Nummern dreimal in den §. 12 genannten Blättern bekannt zu machen, die Aktien für erloschen zu erklären und an deren Stelle, gleichviel ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter fortlaufender Nummer auszufertigen. Gegen Rückgabe der Aktien an die Direktion werden von dieser, vorausgesetzt, daß weitere Ansprüche an den Aktionär nicht zu machen sind, die betreffenden Wechsel dem Aussteller ausgehändigt. Dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortifikation verloren gegangener Aktien bei den gesetzlichen

Bestimmungen, während beschädigte, aber von der Direktion als richtig anerkannte Aktien gegen Rückgabe derselben durch neue, auf Kosten des Aktionärs unter gleicher Nummer ergänzt werden.

§. 14.

Sowohl die Rechte als auch die Verbindlichkeiten der Aktionäre gehen nach deren Tode auf die Erben derselben über, jedoch haben letztere innerhalb sechs Monaten, vom Todestage des Betheiligten an gerechnet, die geeigneten und der Direktion genehmen Personen zu stellen, auf welche das Eigenthumsrecht an den betreffenden Aktien übertragen werden soll. Wird dies von ihnen verabsäumt, dann werden die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erben durch einen vereideten Makler verkauft.

### III. Abschnitt.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 15.

Die Angelegenheiten der Germania werden durch zwei besoldete Direktoren, die sich in Behinderungsfällen substituirt sind, unter Controlle eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes, welche in Stettin wohnhaft sein müssen, und welchem Letzteren nach näherer Bestimmung des §. 24 drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet.

§. 16.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungsrathe eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist. Alle von der Direktion ausgehenden Schriftstücke, Correspondenzen, Bolices, Vollmachten, Anweisungen auf die Kasse u. müssen, um die Gesellschaft zu verpflichten, von beiden Direktoren, eventl. von einem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, cfr. §. 25, vollzogen werden. Dieselbe hat neben den Bestimmungen des Statuts die Beschlüsse des Verwaltungsrathes in Ausführung zu bringen, die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten oder hierzu Bevollmächtigte zu ernennen, auf Erfordern des Verwaltungsrathes den Sitzungen desselben beizuwohnen, in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung Vortrag zu halten, und die Anstellung, Besoldung und Remunerirung der Beamten und auswärtigen Agenten in Vorschlag zu bringen. Dieselbe ist auch ermächtigt, in dringenden Fällen unter sofortiger Mittheilung an den Verwaltungsrath Beamten zu suspendiren.

§. 17.

Ueber die Geschäftsführung werden von dem Verwaltungsrathe besondere Instruktionen ertheilt, von denen die Direktion unter keinen Umständen abweichen darf und für deren Befolgung sie verantwortlich ist.

§. 18.

Die Direktoren, welche jeder mindestens 10 Aktien besitzen und während

ihrer Amtsdauer der Gesellschaft deponiren müssen, werden von dem Verwaltungsrathe auf bestimmte Jahre, welche indessen den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten dürfen, ernannt; jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihnen auch während der Dauer des mit ihnen geschlossenen Kontrakts gekündigt werden kann, wenn sie den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und die Mehrheit der Stimmen einer General-Versammlung für die Entlassung sentirt. Die Direktoren dürfen weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch andere Ämter übernehmen. Die Legitimation der Direktoren wird auf gleiche Weise wie nach §. 34 die des Verwaltungsrathes durch Ausfertigung eines Auszuges aus dem, von einem Notar oder einer Gerichts-Person aufgenommenen Protokolle über ihre Ernennung geführt.

§. 19.

Das Gehalt der Direktoren und der anderen Officianten bestimmt der Verwaltungsrath. Ueber die Anstellung, die Entlassung und die Remuneration der Letzteren entscheiden die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion mit gleicher Stimmberechtigung.

Den beiden Direktoren kann vom Verwaltungsrathe eine, 2 pCt. des jährlichen, laut §. 39 zu ermittelnden Reinertrages nicht übersteigende Lantieme bewilligt werden.

§. 20.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staats-Papiere, Staats-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien und anderer sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung auf Waaren nach den Grundsätzen der Königl. Bank, durch Discontiren von guten Wechselfn, und durch Botschüsse auf für Lebenszeit abgeschlossene Policen, die jedoch bereits 3 Jahre in Kraft gewesen sein müssen.

Das Gesellschafts-Vermögen wird in eisernen und feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem Verschlus versehen sein muß. Ein Schlüssel zu demselben befindet sich in den Händen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, der andere in den Händen der Direktion.

§. 21.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit aus der Zahl der in Stettin angefahrenen Aktionäre gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Aktien besitzt; bei gleicher Aktienzahl entscheidet das Loos. Zunächst bilden die Stifter der Gesellschaft:

- die Herren Kommerzien-Rath E. Fregdorff als Vorsitzender,
- „ „ Geh. Kommerzien-Rath Schillow als Stellvertreter,
- „ „ Banquier Adolph Abel,

die Herren Kaufmann Ferdinand Drumm,  
" " " " L. F. Karlutsch,  
" " " " Ed. Theel,  
" " " " Justiz-Rath von Dewitz,

den Verwaltungs-Rath, mit der Aufgabe, daß nach Ablauf der 3 ersten vollen Rechnungsjahre nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dieses Statuts jährlich ein Mitglied, und zwar durch das Loos, ausscheidet, bis sich eine Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer gebildet hat. — Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt, sind aber bei ihrem Austritt gleichfalls wieder wählbar. — Die Wahl der Stellvertreter bleibt bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung ausgesetzt.

Sollte bis dahin der Fall eintreten, daß der Verwaltungs-Rath, cfr. §. 24, unvollzählig würde, so ergänzt sich derselbe provisorisch zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle aus der Zahl der in Stettin ansässigen, meistbetheiligten Aktionäre, und macht diese Wahl bekannt.

Wenn nach vollzogener Wahl der Stellvertreter ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes noch vor Beendigung seiner Amtsperiode ausscheidet, so tritt derjenige Stellvertreter für ihn in den Verwaltungs-Rath, der bei seiner Wahl in der General-Versammlung die meisten Stimmen hatte.

Sobald auf diese Weise ein Stellvertreter zum Mitgliede des Verwaltungs-Rathes einberufen worden, wird in der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein neuer Stellvertreter für die Amtsperiode seines zum Verwaltungs-Rathe berufenen Vorgängers gewählt.

#### §. 22.

Der Verwaltungs-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

#### §. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes muß sich während seiner Amtsdauer im Besitze von mindestens 10 auf seinen Namen lautenden Aktien befinden.

#### §. 24.

Der Verwaltungs-Rath ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stellvertreter können zu den Sessionen des Verwaltungs-Rathes zugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungs-Rathes treten. Erst wenn in den Sessionen weniger als 4 Mitglieder des Verwaltungs-Rathes anwesend sind, treten für die fehlenden die Stellvertreter mit ihrem Stimmrechte ein. In Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters führt das lebensälteste Mitglied des Verwaltungs-Rathes den Vorsitz im Verwaltungs-Rathe.



In den Sesssionen wird ein Protokoll geführt; welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion unterschrieben werden muß. Diese Protokolle müssen im Archive der Gesellschaft deponirt werden.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte zu notariellem oder gerichtlichen Protokolle und unter öffentlicher Bekanntmachung zwei Mitglieder, welche in Behinderungsfällen beider Direktoren dieselben vertreten. Der Vorsitzende erhält sich in Kenntniß von dem laufenden Geschäfte, veranlaßt monatlich wenigstens ein Mal die Revision der Kasse, des Tresors und Portefeuilles und die Aufnahme eines Protokolls darüber, in welchem die Bestände genau angegeben werden.

Außerdem können vom Verwaltungsrathe noch außerordentliche Revisionen angeordnet werden. Jährlich mindestens ein Mal erfolgt die Prüfung der Wechsel der Aktionäre nach ihrer Sicherheit, um event. bei Verlust der Rechte des Aktionärs anderweite Sicherheit oder Zahlung von demselben zu erlangen.

§. 26.

Der Verwaltungsrath ist der Direktion unmittelbar vorgesetzt, und seinen statutarmäßigen Anordnungen muß dieselbe unbedingt Folge leisten. Entscheidung über die Auffassung zweifelhafter Stellen des Statuts und deren Feststellung für die künftige Praxis, steht dem Verwaltungsrathe jedoch nur unter Zustimmung der Königl. Regierung zu Stettin zu. — Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monat wenigstens einmal; außerordentliche Sesssionen werden von dem Vorsitzenden desselben ausgeschrieben.

§. 27.

Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäfte der Gesellschaft, ertheilt der Direktion seine Instruktionen, beschließt die Auszahlung der Renten und Kapitalien, welche der Gesellschaft zur Last fallen, ernennt auf Vorschlag der Direktion die auswärtigen Agenten und die Angestellten der Gesellschaft, setzt die Gehalte und Diäten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben.

§. 28.

Der Verwaltungsrath erhält eine jährliche Lantieme und zwar der Vorsitzende von Ein pCt., dessen Stellvertreter von Drei Viertel pCt., die übrigen fünf Mitglieder jedes von fünf Achtel pCt. des laut §. 39 ermittelten Reingewinnes.

Als Minimum der dem Verwaltungsrathe zu gewährenden jährlichen Remuneration werden festgesetzt für den Vorsitzenden 500 Thlr., für dessen Vertreter 400 Thlr. und für jedes der übrigen fünf Mitglieder 300 Thlr.

Mit Rücksicht auf die dem Verwaltungsrathe obliegenden, organisirenden Vorarbeiten soll solche bereits für das laufende Jahr zum Vollen gewährt werden. Die Stellvertreter erhalten keine Lantieme.

§. 29.

Das Amt eines Verwaltungsrathes erlischt, außer in dem Falle des §. 21, wenn das Mitglied sich nicht mehr im Besitze von 10 Aktien befindet, cfr. 23, wenn es in Konkurs geräth, oder wenn es mit dem Verluste oder der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit rechtskräftig belegt worden ist.

§. 30.

Legt ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsraths mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen. Doch bedarf ein solcher Beschluß der Bestätigung der Königl. Regierung in Siettin.

#### IV. Abschnitt.

§. 31.

##### Von den General-Versammlungen.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Laufe des Monats Mai statt. Die Einberufung zu derselben geschieht durch den Verwaltungsrath und wird durch die im §. 12 genannten Zeitungen zweimal, das erstemal wenigstens vier Wochen vor dem Termine, bekannt gemacht. Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, müssen in diesen öffentlichen Bekanntmachungen angegeben werden.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts, legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Aktionär auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die er dazu geeignet findet.

Den Aktionären steht das Recht zu, in der General-Versammlung selbst Gegenstände zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag zu der nächsten General-Versammlung zu verweisen, der nicht mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht ist.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen werden ferner drei Revisoren gewählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluß derselben, so wie die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben.

Diese Revisoren haben spätestens acht Tage vor der ordentlichen General-Versammlung des folgenden Jahres dem Verwaltungsrath zur

Mittheilung an die General-Versammlung ihren Revisionsbericht schriftlich einzureichen.

Falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes nichts zu erinnern ist, ertheilt die General-Versammlung demselben die Decharge.

Der Verwaltungsrath dechargirt demnächst die Direktion.

§. 32.

Die Aktionäre, als solche, haben keinen anderen Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, als den, der ihnen in diesem Statute zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut §. 31 dem Verwaltungsrathe zur Pflicht macht.

§. 33.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes oder auf den schriftlichen Antrag von Aktionären, die im Besitze von mindestens Einhundert Stimmen sind. Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sobald neue Einschlüsse gefordert werden. Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung. Dem Antrage der Aktionäre auf Convocation zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Verwaltungsrath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

§. 34.

Ein dazu von dem Verwaltungsrathe berufener Notar oder Gerichtsperson führt in den General-Versammlungen das Protokoll. Diese Protokolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und durch deren Ausfertigung namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsrathes geführt wird, bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§. 35.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, er bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände. Bestimmt wird nach Stimmzetteln und entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

In der General-Versammlung hat der Inhaber von

1—10 Aktien	1 Stimme.
11—20     "	2     "
21—30     "	3     "
31—40     "	4     "
41—50     "	5     "
51—60     "	6     "

61—70 Aktien	7 Stimmen.
71—80	8
81—90	9
91 und noch mehr Aktien	10

Die Vertretung ist nur durch Aktionäre zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch eine schriftliche, dem Verwaltungsrathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Aktionär kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als 20 Stimmen repräsentiren.

Eine General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens Einhundert Stimmen darin vertreten sind.

§. 36.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen, Korporationen und öffentliche Institute durch ihre Disponenten oder Vertreter in der General-Versammlung repräsentirt, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionäre sind.

§. 37.

Wer in den General-Versammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen. — In den ordentlichen sowohl wie in den außerordentlichen General-Versammlungen entscheidet die absolute Majorität, bei Stimmengleichheit die Stimmen des Vorsitzenden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche ein anderes Stimmen-Verhältniß im Statut ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 38.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist, und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit landesherrlicher Genehmigung veranlaßt werden.

## V. Abschnitt.

Von den Jahresrechnungen, der Bilanz und den Gewinn-Vertheilungen.

§. 39.

Aus der Jahres-Einnahme werden zunächst entnommen:

- a. die in das nächste Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge;
- b. die den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für das laufende Risiko zurückzustellende Reserve;
- c. eine Schäden-Reserve für die bis zum Jahreschlusse auf Versicherungs-Verträge der Gesellschaft fällig gewordenen noch unbezahlten Forderungen;
- d. die laufenden Verwaltungskosten,

e. die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien und Renten, insofern dafür nicht eine Schadenreserve aus fraheren Jahren vorhanden ist.

Der hiernach verbleibende Ueberschu bildet den Reingewinn. Aus demselben werden zunachst 10 pSt. zur Ansammlung einer Capital-Reserve bis zum Belaufe von 300,000 Thlr. zuruckgelegt. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse wird die Tantieme, resp. Remuneration an die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und der Direktion berechnet, und endlich der nach Auszahlung derselben sich noch ergebende Ueberschu als Dividende an die Aktionare vertheilt. — Sollte die Jahres-Einnahme nach Entnahme der Reserven ad a. b. c. nicht ausreichen, um die Ausgaben ad d. und e. zu decken, so erfolgt die Deckung zunachst aus der Capital-Reserve, demnachst, sofern diese nicht ausreicht, aus dem Grund-Kapitale, welches, ehe eine Dividenden-Zahlung ferner erfolgen kann, wieder erganzt werden mu.

§. 40.

Die Bilanz mu langstens bis Ende Marz von der Direktion aufgestellt, dem Verwaltungs-Rathe zur Prufung und Feststellung ubergeben sein und demnachst durch die Gesellschaftsblatter veroffentlicht werden. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt am 1. Juni jedes Jahres.

§. 41.

Alle Dividenden, welche nicht binnen 5 Jahren abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 42.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts, so wie der Interessen der Versicherten, ernennt die Staats-Regierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungs-Rathes, ohne Stimmrecht, beizuwohnen, so wie von allen Buchern und Scripturen der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft und die General-Versammlung gultig zusammen zu berufen.

## VI. Abschnitt.

Von der Auflosung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 43.

Die Auflosung der Gesellschaft findet auer den ubrigen, im Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Fallen nur statt,

- a. wenn die Halfte des gezeichneten Grund-Kapitals verloren gegangen, und wenn bei Eintritt dieses Falles in der dann folgenden General-Versammlung nicht von sammtlichen anwesenden Aktionaren einstimmig die Wiedererganzung des ursprunglichen Kapitals beschlossen worden ist und die Mittel dazu nachgewiesen werden,
- b. wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen der aus-

gegebenen Aktien in einer General-Versammlung die Auflösung verlangen, in welchem letzteren Falle jedoch die beschlossene Beschlusnahme der landesherrlichen Genehmigung unterliegt.

§. 44.

Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung der Direktion oder einer besonderen Kommission übertragen.

§. 45.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft haftet diese für alle noch laufenden Risiken bis zu deren Ablauf, und eine Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens findet nur nach Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen Statt. Denselben zuwiderhandelnd sind die Liquidatoren persönlich, und wenn sie gemeinschaftlich gehandelt haben, solidarisch verantwortlich.

§. 46.

Auf Anordnung der Liquidations-Kommission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 6 bezeichneten Grenzen zu leisten.

### Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte nicht eher beginnen, bis sie dem Königl. Kommissare die durch §. 5 bestimmte Einlieferung von Baarschaft und Wechseln nachgewiesen hat, und der Königl. Kommissar hierüber in den §. 12. erwähnten Zeitungen eine Bekanntmachung erlassen hat, deren Kosten die Gesellschaft trägt.

Stettin, den 26. November 1856.

gez. Eduard Frehdorff. Ferd. Brumm. Ludwig Rarkutsch.  
Eduard Theel. Friedrich v. Dewitz.

#### Beilage A.

Am . . . . . 185 . . zahle ich zu Stettin gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin die Summa von Fünfzig Thalern Pr. Grt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

#### Beilage B.

Vierzehn Tage (Zwei Monate) nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin, bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Hundert (Dreihundert) Thaler Preuß. Grt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen 30 Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem von mir erwählten Domiciliaten in . . . . . präsentirt wird.

Beilage C.

**Germania,**

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin,  
genehmigt durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom . . . . .

Aktie Nr. . . . .

über Thlr. 500 Preuß. Grt.

Nachdem Herr diese Aktie durch baaren Einschuss von Hundert Thaler Preuß. Grt. und Niederlegung von Sola-Wechseln zum Belaufe von Thlr. 400 Preuß. Grt. erworben und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen derselben, und ist berechtigt, den auf besondere Dividendenscheine zur Vertheilung kommenden Gewinne gegen Auswändigung derselben zu erheben.

Diese Aktie kann ohne schriftliche, auf derselben zu vermerkende Genehmigung des Verwaltungsraths nicht veräußert oder verpfändet werden.

Stettin, den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Verwaltungsrath. Die Direktion.

Schema zum Dividenden-Schein.

Serie I.  
Nr. 1—10.

Dividenden-Schein zur Aktie Nr.   
der

**Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania  
zu Stettin.**

Gegen Rückgabe dieses Dividenden-Scheins empfängt Inhaber am 1. Juni 18 . . . denjenigen Antheil an dem Reingewinne des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18 . . . pro Aktie zur Vertheilung kommt.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Präsentanten dieses Scheins, als zum Zahlungsempfange für legitimirt anzusehen.

Dividenden, welche innerhalb fünf Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (trockener Stempel) Die Direktion.

Schema zum Talon.  
Talon zur Aktie Nr. 

der

## Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Inhaber die (zweite) Serie der Dividenden-Scheine Nr. 1—10.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Inhaber dieses Talons für legitimirt zu erachten.

Der Verwaltungsrath. (trockener Stempel) Die Direktion.

---

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Januar r. und das durch dieselbe bestätigte Statut der „Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin“ werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bredbeck.

---



No. \_\_\_\_\_

Auszu-  
schnel-  
dender  
Ta-  
lon.

Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Beilage Littra A.

200 Thaler.

Stettiner Maschinenbau-  
Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Gegründet durch . . . . .  
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom  
. . . . .

Aktie No. \_\_\_\_\_

über

Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.

200 Thaler.

200 Thaler.

Der Inhaber ist an der Stettiner  
Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan  
für den Betrag von

Zweihundert Thalern  
betheiligt und hat alle statutenmäßigen  
Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividenden-  
scheine pro . . . 185 . bis . . . 186 .  
einschließlich nebst Talon beigelegt.

Ausgefertigt Stettin, den ten 185 .

Der Verwaltungsrath.

(Trockener  
Stempel).

(Eigenhändige Unterschrift  
zweier Mitglieder).

Eingetragen sub Fol. . . . des Registers.  
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten).

200 Thaler.

Dieser Talon  
wird gebunden  
und beruht im  
Archiv der  
Gesellschaft.